

Beschluss des Gerichts vom 11. Dezember 2018 — QC/Europäischer Rat**(Rechtssache T-834/16) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage — Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 — Pressemitteilung — Begriff „Internationales Abkommen“ — Identifizierung des Urhebers des Rechtsakts — Tragweite des Rechtsakts — Tagung des Europäischen Rates — In den Räumlichkeiten des Rates der Europäischen Union abgehaltene Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Eigenschaft der Vertreter der Mitgliedstaaten der Union bei einem Treffen mit dem Vertreter eines Drittstaats — Art. 263 Abs. 1 AEUV — Unzuständigkeit)

(2019/C 65/42)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: QC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Ladis)

Beklagter: Europäischer Rat (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert, M.-M. Joséphidès und J.-P. Hix)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Abkommens, das zwischen dem Europäischen Rat und der Republik Türkei am 18. März 2016 unter dem Titel „Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016“ angeblich geschlossen worden sein soll, und Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass der Europäische Rat rechtswidrig davon abgesehen habe, Maßnahmen zu ergreifen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. QC und der Europäische Rat tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

**Beschluss des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/
Kommission****(Rechtssache T-890/16) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Nicht anfechtbare Handlung — Rein bestätigende Handlung — Vorbereitende Handlung — Unzulässigkeit)

(2019/C 65/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thorning, dann J. Nymann-Lindgreen im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 30. September 2016 betreffend die staatliche Beihilfe, die das Königreich Dänemark zur Finanzierung von Planung, Bau und Betrieb der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt gewährt hat

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Scandlines Danmark ApS und die Scandlines Deutschland GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 27.2.2017.

**Beschluss des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/
Kommission**

(Rechtssache T-891/16) (¹)

**(Untätigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und
Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Stellungnahme der Kommission —
Unzulässigkeit)**

(2019/C 65/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thorning, dann J. Nymann-Lindegren im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass es die Kommission rechtswidrig unterlassen hat, zu den Beihilfemaßnahmen für die Finanzierung von Planung, Bau und Betrieb der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt Stellung zu nehmen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Scandlines Danmark ApS und die Scandlines Deutschland GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.